

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/75

KR.Nr. K 220/2011 (FD)

**Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Warum werden altrechtliche und neurechtliche von der EDK anerkannte Diplome im Bereich Sonderpädagogik unterschiedlich eingestuft? (14.12.2011);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Mit RRB Nr. 2009/568 vom 31. März 2009 hat das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und den Personalverbänden die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder Ausbildungslehrgängen im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik vorzuschlagen. Mit RRB 2011/1384 wurde dieser Auftrag unter dem Namen „Zulesys“ umgesetzt. Es zeigt sich nun in der Praxis, dass namentlich bei den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP betreffend der Anerkennung der „altrechtlichen“ Diplome auf allen Ebenen erhebliche Verunsicherungen herrschen und in dieser Berufsgruppe einen Sturm der Entrüstung ausgelöst haben.

So heisst es z.B. im Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik der EDK in Art 22 und 23:

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Anerkennungen gemäss bisherigem Recht

1 Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt beziehungsweise in Anwendung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 anerkannt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt. Artikel 23 wird vorbehalten.

2 Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.

3 Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 23 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden.

Gemäss dieser Regelung dürfte der Kanton Solothurn zwischen altrechtlich und neurechtlich in den Einstufungen nicht unterscheiden. Die Kantone Bern und Luzern folgen dieser Regelung.

Keines der Ausbildungsinstitute bietet ein „Upgrade“ zur Erlangung des Masterabschlusses an. Zum Teil mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Tatsächlich dauerten diverse altrechtliche Ausbildungen wesentlich länger als die heutigen.

Zusatzstudien und Nachdiplome in diversen Richtungen werden in der neuen Einreihungspraxis des Kantons schlicht und einfach ignoriert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Laut Regelung der EDK sind die altrechtlichen Ausbildungen inhaltlich und vom Studienumfang her mit dem neuen Masterausbildungsgang vergleichbar. Wie steht die Regierung zu einheitlichen Regelungen in Bezug auf Diplomanerkennungen innerhalb der EDK?
2. Ist sich die Regierung bewusst, mit dieser Regelung den Verlust der Attraktivität des Kantons für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP zu riskieren?
3. Seit Jahren machen die altrechtlich ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine sehr gute und kompetente Arbeit. Zudem verfügen alle altrechtlich ausgebildeten SHP über jahrelange Erfahrung und tragen somit erheblich zum guten Gelingen der schulischen Integration bei. Die EDK trägt diesem Umstand Rechnung und empfiehlt den Kantonen innerhalb ihrer Lohnsysteme diese gleich einzustufen wie die neurechtlich ausgebildeten. Warum setzt der Kanton Solothurn diese Empfehlung nicht um?
4. Wenn der Kanton die empfohlene Regelung der EDK nicht umsetzt, welche Möglichkeiten bietet er, die so zu interpretierenden „Ausbildungsdefizite“ nachzuholen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsystematik ZULESYS

Mit dem Projekt ZULESYS wurde unter anderem auch die Einreihung von Funktionen mit neuen Ausbildungsgängen überprüft und neu geregelt. Danach sind die Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik mit einer Ausbildung auf Stufe Master (neurechtliche Ausbildung) in der Lohnklasse 21 eingereiht, gleich hoch wie die Lehrpersonen Sek I, die ebenfalls über einen Masterabschluss verfügen. Die Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik mit Ausbildung auf tieferer Stufe als mit Masterabschluss (altrechtliche Ausbildung) bleiben in der bisherigen Lohnklasse 20 eingereiht (siehe GAV, Paragraph 384, Absatz 2).

Bisher erfolgte die Einreihung der ausgebildeten Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik in die Lohnklasse 20. Dabei spielte es keine Rolle, ob ein altrechtliches oder ein neurechtliches Diplom vorlag.

Im Bereich der Schulischen Heilpädagogik wurden früher Ausbildungen je nach Ausbildungsstätte mit recht unterschiedlichen Anforderungen und Inhalten angeboten. Diese Ausbildungen schlossen mit einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik an einer Fachhochschule ab (altrechtliche Ausbildungen). Eingeleitet durch die Bologna-Reform und die die EDK-Richtlinien erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Normierung der Studiengänge. Seit 2003 sind Ausbildungsgänge mit einem Master-Abschluss (neurechtliche Ausbildung) möglich. Die verschiedenen altrechtlichen Ausbildungen in Schulischer Heilpädagogik sind allgemein mit den Ausbildungen auf Stufe Master umfangmässig vergleichbar, nicht aber bezüglich Inhalt und Anforderungen an die Studierenden.

Bei der vorliegenden kleinen Anfrage muss zwischen drei verschiedenen Anliegen unterschieden werden: Führung eines Berufstitels, Umfang der Lehrberechtigung (Berufsausübung) und Lohneinreihung. Es ist eine falsche Annahme, dass die Führung eines Titels zur gleichen Lohneinreihung führt.

Es gilt zusätzlich zu beachten: Das Projekt Zulesys und die anschliessenden GAV-Änderungen wurden paritätisch ausgehandelt, das heisst sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmenseite haben diesen Neuerungen und Einreihungen zugestimmt.

3.2 *Laut Regelung der EDK sind die altrechtlichen Ausbildungen inhaltlich und vom Studien-Umfang her mit dem neuen Masterausbildungsgang vergleichbar. Wie steht die Regierung zu einheitlichen Regelungen in Bezug auf Diplomanerkenntnisse innerhalb der EDK?*

Der Regierungsrat anerkennt, dass Lehrpersonen im Bereich der Sonderpädagogik, welche sich über anerkannte kantonale Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ausgestellt beziehungsweise in Anwendung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 anerkannt wurden, ausweisen können, sich deshalb unverändert als „diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung“ oder als „diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik“ bezeichnen können. Diese Bezeichnungserkennung beinhaltet aber keinen inhaltlich begründbaren Anspruch auf Einreihung in eine höhere Lohnklasse. Die neuen Ausbildungen zum Schulischen Heilpädagogen auf Stufe Master sind weitergehend, in Teilen komplexer (namentlich in den Bereichen Installation und Begleitung integrativer Settings, Anleitung von Regellehrpersonen, systematische Evaluationen, stärker wissenschaftlich ausgeprägtes Handeln, Masterthese) und rechtfertigen eine höhere Einreihung. Das vor allem auch im Quervergleich zu anderen Lehrerausbildungen auf Stufe Master.

3.3 *Ist sich die Regierung bewusst, mit dieser Regelung den Verlust der Attraktivität des Kantons für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP zu riskieren?*

Die bisherige Einreihung der Schulischen Heilpädagogen erfolgte in die Lohnklasse 20. Schulische Heilpädagogen ohne Masterabschluss werden im neuen System weiterhin in die Lohnklasse 20 eingereiht (siehe GAV, Paragraph 384, Absatz 2). Diese Systematik ist analytisch und im Quervergleich zu anderen Lehrerfunktionen richtig. Sie führt zu unterschiedlichen Löhnen für Funktionen mit unterschiedlicher ausbildungsmässiger Voraussetzung. Ein isoliertes, privilegierendes Abweichen von dieser Praxis wäre gegenüber allen anderen Funktionen nicht vertretbar.

3.4 *Seit Jahren machen die altrechtlich ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine sehr gute und kompetente Arbeit. Zudem verfügen alle altrechtlich ausgebildeten SHP über jahrelange Erfahrung und tragen somit erheblich zum guten Gelingen der schulischen Integration bei. Die EDK trägt diesem Umstand Rechnung und empfiehlt den Kantonen innerhalb ihrer Lohnsysteme diese gleich einzustufen wie die neuerechtlich ausgebildeten. Warum setzt der Kanton Solothurn diese Empfehlung nicht um?*

Das Einreihungssystem der Lehrerfunktionen in Lohnklassen beruht unter anderen auch auf dem Kriterium der konkret erworbenen Ausbildung. Weil die altrechtliche Ausbildung zum Heilpädagogen unterschiedlich zur aktuellen Ausbildung der Schulischen Heilpädagogen mit Masterabschluss ist, rechtfertigt sich eine Einreihungsdifferenz um eine Lohnklasse. Der Erfahrungszuwachs in einer konkreten Funktion wird im kantonalen Lohnsystem für alle Berufskategorien durch den Anstieg innerhalb der Lohnklasse (Erfahrungsanstieg) abgegolten.

Zur Empfehlung der EDK ist anzumerken, dass sich diese ausschliesslich auf die Anerkennung altrechtlicher Abschlüsse bezieht, um den betroffenen Lehrpersonen auch weiterhin eine klare Berufsausübung und -anstellung zu ermöglichen. Die EDK regelt zudem die Führung des Berufstitels. Die EDK gibt jedoch keine Empfehlungen zur Lohnsystematik der Kantone ab. Beide Punkte (Berufsausübung wie Berufstitel) sind im Kanton Solothurn gemäss Empfehlungen der EDK gewährleistet.

3.5 *Wenn der Kanton die empfohlene Regelung der EDK nicht umsetzt, welche Möglichkeiten bietet er, die so zu interpretierenden „Ausbildungsdefizite“ nachzuholen?*

Wie unter Ziffer 3.4 erwähnt, setzt der Kanton Solothurn die EDK Regelungen vollständig um. Zurzeit besteht nebst dem Absolvieren eines Master-Studiums (die Ausbildungsstätten können dabei Vorleistungen anerkennen, so dass sich ein Studium u.U. verkürzt) keine diesbezügliche Aufqualifizierungsmöglichkeit für Schulische Heilpädagogen ohne Master-Abschluss.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Departement für Bildung und Kultur, AVK
Personalamt
Amt für Volksschule und Kindergarten
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat